

Erste Beigeordnete

34117 Kassel, 18. Februar 2009  
Ständeplatz 2  
Geschäftszeichen: 208.1400.07

## **Informationen zu den Zuständigkeiten und Verfahren im Betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Hessen nach der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der hessische Landesgesetzgeber hat die Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII) beschlossen und am 06. Oktober 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist hiernach sachlich zuständiger Kostenträger für Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), sofern diese in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung oder in einer betreuten Wohnmöglichkeit für behinderte Menschen nach Kapitel Sechs des SGB XII gewährt werden.

Auf die Auswirkungen der Neufassung des HAG/SGB XII auf die Leistung Betreutes Wohnen in Hessen möchte ich im Folgenden eingehen.

### **Annahme von Anträgen auf Leistungen des Betreuten Wohnens**

Ab dem 01. Februar 2009 erfolgt die Antragsannahme und die Bearbeitung von Einzelfällen im Betreuten Wohnen direkt durch die zuständigen Fachbereiche des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Bitte senden Sie bei Ihnen eingehende Unterlagen (Anträge, Hilfebedarfserhebungsinstrumente, usw.) an den zuständigen Mitarbeiter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und informieren Sie bei Ihnen nachfragende Personen über die neuen Zuständigkeiten im Betreuten Wohnen.

### **Betreutes Wohnen unterhalb von 89 Fachleistungsstunden**

Mit der Verkündung des geänderten HAG/SGB XII ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen sachlich zuständiger Kostenträger für betreute Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen nach Kapitel Sechs des SGB XII und somit auch zuständig für das Betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen unterhalb von 89 Fachleistungsstunden (FLS).

Für die Beantragung von Leistungen des Betreuten Wohnens unterhalb von 89 FLS finden die bekannten Verfahren des Betreuten Wohnens Anwendung. Die Antragsannahme erfolgt direkt durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen.

### **Beantragung von „Annex-Leistungen“ nach Kapitel 6 bis 8 SGB XII**

Das Hessische Sozialministerium hat entschieden, dass aufgrund der Änderung des HAG/SGB XII der Landeswohlfahrtsverband Hessen, bei Personen für die er Leistungsträger des Betreuten Wohnens ist, nunmehr auch sachlich zuständiger Kostenträger für alle Leistungen nach Kapitel 6 SGB XII (Eingliederungshilfe), Kapitel 7 SGB XII (Hilfe zur Pflege) und Kapitel 8 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) ist.

Zu den „Annex-Leistungen“ gehören u. a. die Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 (die sogenannten Assistenzleistungen, wie zum Beispiel Begleitung bei Sport-/Kulturveranstaltungen, Übernahme von Fahrtkosten, behinderungsbedingte Hilfen zur Aufrechterhaltung des Haushalts) und die Hilfe zur Pflege nach Kapitel 7 (die Hilfen zur Pflege, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht zur Finanzierung der Pflegeleistungen ausreichen, eine Haushaltshilfe, damit die eigene Wohnung aufrecht erhalten werden kann).

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist mit Schreiben vom 22. Januar 2009 an die Kommunalen Spitzenverbände herangetreten und hat vorgeschlagen, in einer gemeinsamen Adhoc-Arbeitsgruppe die Rahmenbedingungen für den Übergang dieser Aufgabe auf den Landeswohlfahrtsverband Hessen und die geeignete Form der Kostenerstattung an die örtliche Ebene abzustimmen. Über die Ergebnisse werden wir Sie kurzfristig informieren.

Ich bitte die örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum Vorliegen eines Ergebnisses der o. g. Adhoc-Arbeitsgruppe, Anträge von Leistungsempfängern des Betreuten Wohnens auf eine „Annex-Leistung“ nach Kapitel 6 bis 8 SGB XII bis auf Weiteres wie bisher zu bearbeiten. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Kosten dieser Leistungen erstatten.

### **Durchführung von Hilfeplankonferenzen ab Februar 2009**

Mit Änderung des HAG/SGB XII und Verkündung der Neufassung am 06. Oktober 2008 hat die Vereinbarung über das Betreute Wohnen in Hessen vom 17. Dezember 2003, in der im § 10 die Zuständigkeiten und Verfahren für die Belegungs-/Hilfeplankonferenzen geregelt waren, ihre Wirkung verloren.

In Anbetracht der Bedeutung der regional orientierten und strukturierten Hilfeplankonferenzen für die Umsetzung einer individuellen, personenzentrierten Hilfestellung wird der Landeswohlfahrtsverband Hessen ab Februar 2009 zur Sicherstellung der weiteren Arbeit in den Hilfeplankonferenzen die Geschäftsführung der Hilfeplankonferenzen (u. a. Durchführung der Hilfeplankonferenz, Einladung, Sitzungsleitung, Dokumentation, Sammlung von Aufnahmeanfragen sowie die Einholung der Entbindung von der Schweigepflicht) übernehmen.

Ich möchte mich bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gebietskörperschaften, die in den vergangenen Jahren als Geschäftsführung der Hilfeplankonferenzen verantwortlich waren, für die erfolgreiche Durchführung der Hilfeplankonferenzen sehr herzlich für ihren Einsatz bedanken.

Ich verbinde diesen Dank mit dem Angebot und der Bereitschaft, weiterhin in den Hilfeplankonferenzen mit den Vertretern der jeweiligen Gebietskörperschaften zum Wohle der Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten.

Bitte senden Sie künftig bei Ihnen eingehende Unterlagen (Anträge, Hilfebedarfserhebungsinstrumente, usw.) an den zuständigen Mitarbeiter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und informieren Sie bei Ihnen nachfragende Personen über die neuen Zuständigkeiten im Betreuten Wohnen.

### **Ausbau des Betreuten Wohnens**

Das Betreute Wohnen stellt für Menschen mit Behinderungen eine Leistungsform dar, die ihnen ermöglicht, im Rahmen eines weitestgehend selbstbestimmten Lebens ihren individuellen Fähigkeiten und Wünschen entsprechend am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird weiterhin die Realisierung des Grundsatzes ambulant vor stationär verfolgen und hierzu - in bewährter Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe - das Betreute Wohnen bei Bedarf ausbauen.

### **Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ zum Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG / § 79 Abs. 1 SGB XII vom Dezember 2004**

Die Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ zum Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG / § 79 Abs. 1 SGB XII vom Dezember 2004, vereinbart zwischen den Verbänden der Leistungserbringer in Hessen, den Hessischen Kommunalen Spitzenverbänden und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, ist weiterhin die gültige Grundlage für die Leistungserbringung im Betreuten Wohnen.

Die in der Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ geregelten Rahmenbedingungen für die Leistungen des Betreuten Wohnens in Hessen ab dem 01.01.2005, bleiben unverändert bestehen. Änderungen ergeben sich lediglich im Bereich der Zuständigkeiten der örtlichen und der überörtlichen Ebene.

Mit freundlichen Grüßen



(Evelin Schönhut-Keil)